

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 6/2016

Freitag, den 28. Oktober 2016

4. Jahrgang

Herbstspaziergang



Der Altensteiner Park lädt mit seiner bunten Blätterpracht im Herbst zu einem besonderen Naturerlebnis ein. Viele Gäste und Einheimische nutzen die Jahreszeit zu ausgedehnten Spaziergängen. Im Rundbau wurden in diesem Jahr durch den Förderverein Altenstein-Glücksbrunn die Räumlichkeiten für das Naturparkzentrum des Naturparks Thüringer Wald für Besucher neu eingerichtet. Währenddessen wurden auch die Arbeiten am Schloss fortgesetzt. Unter anderem sind im Schloss die Bleiglasfenster nach historischem Muster wieder eingebaut worden. Derzeit laufen die Ausbaurbeiten für die geplanten Ausstellungsräumen und den Festsaal, die im kommenden Jahr fertiggestellt sein sollen.

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22

Telefon: 036961/3610

Telefax: 036961/36120

E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten:

Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Hinweis: Alle Angelegenheiten im Standesamt, ausgenommen Sterbefälle, bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung.

Bad Liebenstein Information

Herzog-Georg-Straße 64

Tel.: 036961/69320

E-Mail: info@bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten vom 1. November 2016 bis 31. März 2017

Montag bis Freitag:	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Samstag:	10.00 - 14.00 Uhr
Sonntag/Feiertag:	geschlossen
24. Dezember:	geschlossen
25. Dezember:	geschlossen
26. Dezember:	10.00 - 12.00 Uhr
27.12. bis 30.12.:	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
31.12.:	geschlossen

Öffnungszeiten der Stadt- und Kurbibliothek /OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64

Tel.: 036961/69184

Montag	10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22

Sprechzeiten: Jeden ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr

Kontaktbereichsbeamter

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)

Tel.: 036961/734506 oder 0173/6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Herr Seidel

August-Bebel-Str. 12

Tel.: 036961/734484

Sprechzeiten:

Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates vom 8. September 2016

Beschluss 04-2016-31

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 16. Juni 2016.

Abstimmungsergebnis:

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss 04-2016-32

Der Stadtrat beschließt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept „Bad Liebenstein 2030“ in der Fassung der Abschlussberichte der Teile A, B und C gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

13 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen

Beschluss 04-2016-33

Der Stadtrat beschließt, das Vorhaben „Autarke Energiegewinnung für Straßenbeleuchtung aus Wasserkraft“ durchzuführen.

Die Finanzierung erfolgt durch eine außerplanmäßige Ausgabe. Der Gesamtbetrag in Höhe von 145.500,00 EUR soll als Ausgabe unter der Haushaltsstelle 2.6703.9400.082 neu aufgenommen werden. Die Deckung erfolgt durch Fördermittel aus dem Programm CLLD/LEADER 2014 bis 2020 in Höhe von 87.300,00 EUR in der Haushaltsstelle 2.6703.3610.082 und durch eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 58.200,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 04-2016-34

Der Stadtrat beschließt unter Aufhebung des Beschlusses 03-2016-23 vom 16. Juni 2016 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

14 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss 04-2016-35

Der Stadtrat beschließt auf Antrag des Herrn Ludbert Hohmann, Lindenstraße 24 a, 36448 Bad Liebenstein, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/2016 „Flurstück Nr. 800/22 - Eisenbahnstraße“ im Ortsteil Bad Liebenstein gemäß § 12 BauGB nach folgenden Maßgaben:

1. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 2) und dem Planentwurf vom 21.06.2016 (Anlage 3), welche Bestandteil dieses Beschlusses sind.
2. Folgende Planungsziele werden angestrebt:
Der Vorhabenträger beabsichtigt auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 800/22 in der Gemarkung Bad Liebenstein das Baurecht zu erlangen und eine Wohnbebauung zu realisieren. Ziel ist die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“.
3. Für die Planung ist eine Umweltprüfung (Umweltbericht) entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll das Baubetreuungsbüro Schmidt, Friedrich-Engels-Straße 22, 36433 Bad Salzungen, beauftragt werden.
5. Die Öffentlichkeit ist entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig öffentlich zu unterrichten (frühzeitige Bürgerbeteiligung). Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dies gilt entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB auch für die Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.
6. Die Kostenübernahme für alle notwendigen Planungsleistungen soll in einer Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 BauGB (Anlage 4) geregelt werden.

Abstimmungsergebnis: 18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 04-2016-36

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Stadtentwicklungskonzeptes (Teil B 5.7 „Entwicklung Sportfreiflächen“) in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen das Konzept zum Sportplatz am Elisabethpark inhaltlich abzustimmen, zu konkretisieren und einschließlich einer Zeit- und Finanzplanung dem Stadtrat zur weiteren Beratung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

5 JA-Stimmen, 12 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. August 2016

Beschluss HA-2016-10-V

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 2. Juni 2016.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2016-11-V

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2. 630100.950019.047 gemäß § 58 ThürKO zur Umsetzung des Vorhabens „Ersatzneubau der Brücke über den „Grumbach“ im Zuge der Lindenstraße, BW 14 im OT Meimers“. Für den Fall, dass die Kostenerhöhung nicht bzw. nur zum Teil anerkannt und vom Fördermittelgeber übernommen werden sollte, sind die Mehrkosten von maximal 11.022,44 Euro durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage Haushaltsstelle 2.910000.310000 zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2016-13-V

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.5800.9350 gemäß § 58 ThürKO zur Umsetzung der Anschaffung eines Kleintraktors einschließlich Winterdienstausrüstung in Höhe von 38.000,00 EUR. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt in voller Höhe durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 2.7710.9350.075.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 25. August 2016

Beschluss BA-2016-73

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 26. Mai 2016.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2016-74

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 6. Juni 2016.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2016-75

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 23. Juni 2016.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss BA-2016-76

Der Ausschuss für Bau- Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 28. Juli 2016.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Stadt Bad Liebenstein

Der Bürgermeister

Beschlussausfertigung des Beschlusses Nr. 04-2016-35 des Stadtrates der Stadt Bad Liebenstein vom 8. September 2016

Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/2016 „Flurstück Nr. 800/22 – Eisenbahnstraße“ im Ortsteil Bad Liebenstein

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt auf Antrag des Herrn Ludbert Hohmann, Lindenstraße 24 a, 36448 Bad Liebenstein, die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/2016 „Flurstück Nr. 800/22 - Eisenbahnstraße“ im Ortsteil Bad Liebenstein gemäß § 12 BauGB nach folgenden Maßgaben:

1. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan (Anlage 2) und dem Planentwurf vom 21.06.2016 (Anlage 3), welche Bestandteil dieses Beschlusses sind.
2. Folgende Planungsziele werden angestrebt:
Der Vorhabenträger beabsichtigt auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 800/22 in der Gemarkung Bad Liebenstein das Baurecht zu erlangen und eine Wohnbebauung zu realisieren. Ziel ist die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“.
3. Für die Planung ist eine Umweltprüfung (Umweltbericht) entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll das Baubetreuungsbüro Schmidt, Friedrich-Engels-Straße 22, 36433 Bad Salzungen, beauftragt werden.
5. Die Öffentlichkeit ist entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig öffentlich zu unterrichten (frühzeitige Bürgerbeteiligung). Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dies gilt entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB auch für die Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.
6. Die Kostenübernahme für alle notwendigen Planungsleistungen soll in einer Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 BauGB (Anlage 4) geregelt werden.

Abstimmungsergebnis:

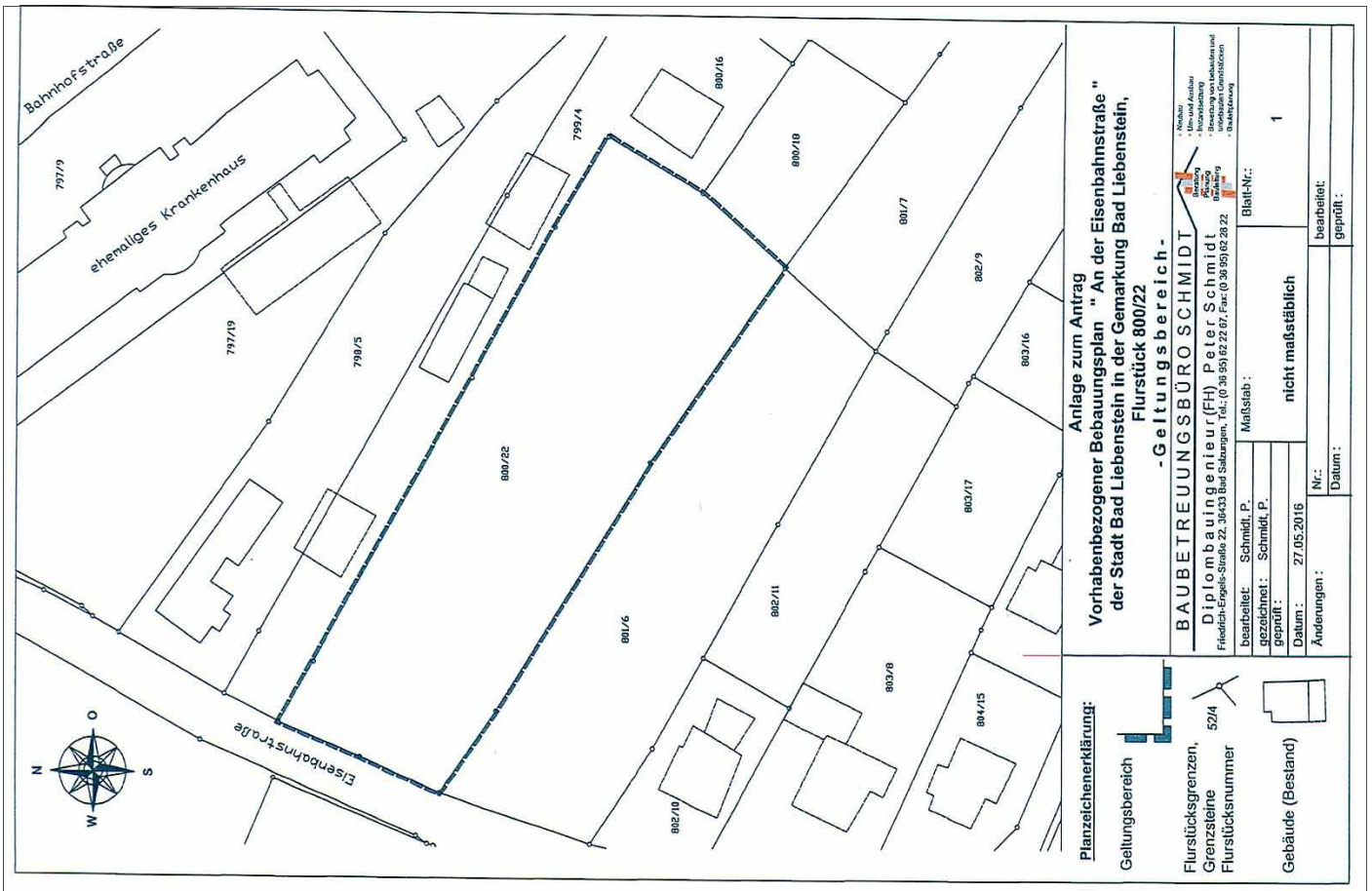
Mitglieder des Stadtrates:	21
davon anwesend:	18
davon mit ja:	18
davon mit nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen und nicht an der Abstimmung teilgenommen (ThürKO § 38 Abs. 1):.....	0

Dr. Michael Brodführer - Siegel -
Bürgermeister

Bad Liebenstein, 9. September 2016

➤➤➤ Die Anlagen 2 und 3 hierzu finden Sie auf der nächsten Seite ➤➤➤

Anlage 2



Anlage 3



Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 20. Oktober 2016

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 8. September 2016 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 31. Januar 2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 26. Februar 2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 „frei“ wird wie folgt gefasst:

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Bad Liebenstein zeigt in Rot einen silbernen, golden nimbierten Heiligen, Gewand und Ärmelaufschläge grün bordiert, in der Rechten einen grünen Palmzweig haltend, die Linke auf einen silbernen Rost gestützt.

(2) Die Flagge ist weiß-rot gespalten und trägt das Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt als Umschrift im oberen Halbbogen das Wort „THÜRINGEN“ und im unteren Halbbogen die Worte „Stadt Bad Liebenstein“. Es trägt in der Mitte das Stadtwappen.

(4) Das Stadtwappen sowie die Flagge der Stadt Bad Liebenstein dürfen von Dritten nur mit vorheriger Genehmigung verwendet werden.

2. In § 8 Absatz 2 werden die unter Buchstabe c, d und e aufgeführten Beträge „7.500,00 Euro“ jeweils durch „10.000,00 Euro“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro entscheidet der Hauptausschuss (Haupt- und Finanzausschuss).“

Artikel 2

1. In § 12 Absatz 1 wird der Betrag „20,00 Euro“ durch den Betrag „25,00 Euro“ ersetzt.

2. In § 12 Absatz 8 wird der Betrag „243,75 Euro“ durch den Betrag „443,75 Euro“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 9 wird der Betrag „10,00 Euro“ durch den Betrag „20,00 Euro“ ersetzt.

4. Nach § 12 Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:
„Die Fraktionen erhalten für ihre sächlichen Aufwendungen einen Sachkostenzuschuss. Den einzelnen Fraktionen wird eine Fraktionszuwendung in Höhe von 8,00 Euro pro Mitglied und Monat gewährt. Die Zahlung erfolgt im III. Quartal per Kontoüberweisung auf das angegebene Fraktionskonto bzw. an den Fraktionsvorsitzenden.“

5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Personen, die seit Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 31. Dezember 2012 als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.“

6. Nach § 11 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„Personen, die sowohl als Mitglieder des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein als auch als Ratsmitglieder der unmittelbaren Rechtsvorgänger der Einheitsgemeinde insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, sollen im Rahmen einer Stadtratssitzung persönlich geehrt werden.“

Artikel 3

In § 8 Absatz 1 werden nach dem Wort „tätig“ die Wörter „und wird gemäß Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung -ThürKomBesV- vom 5. April 1993 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), in der jeweils geltenden Fassung, nach Besoldungsgruppe A 15 besoldet“ eingefügt.

Artikel 4

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 5

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Artikel 2 und 3 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt mit Beginn der nächsten gesetzlichen Amtszeit des Bürgermeisters in Kraft.

Bad Liebenstein, den 20. Oktober 2016

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Bad Liebenstein

Bekanntmachung

Unmittelbare Beteiligung der Stadt Bad Liebenstein an der KEBT Kommunale Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG und mittelbare Beteiligung der Stadt Bad Liebenstein an der Thüringer Energie AG

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2014/2015 (1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015) der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT AG) und für das Geschäftsjahr 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) der Thüringer Energie AG.

Die Einsichtnahme ist in den Räumen der KEBT AG, Alfred-Hess-Straße 37, 99094 Erfurt, im Zeitraum vom 1. November bis 30. November 2016, Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 09.00 bis 13.00 Uhr, möglich.

Darüber hinaus besteht für beide Gesellschaften auch die Möglichkeit der Einsichtnahme im elektronischen Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de (Suchbegriff: KEBT oder Thüringer Energie AG).

Bad Liebenstein, den 2. August 2016

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenstein

über das Auslaufen des Gaskonzessionsvertrags gemäß § 46 Abs. 3 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Stadt Bad Liebenstein mit 7.898 Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2015) und einer Gebietsfläche von insgesamt rund 48, 81 km² gibt bekannt, dass die für die nachfolgenden Ortsteile der Stadt geschlossenen Konzessionsverträge i. S. d. § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG für die Gasversorgung zu folgenden Terminen enden:

- a) Ortsteile Bad Liebenstein inkl. Altenstein, Meimers und Bairoda am 16. März 2019
 b) Ortsteil Schweina am 16. November 2018
 c) Ortsteil Steinbach am 23. Januar 2019.

Die Stadt beabsichtigt, für das Stadtgebiet einen neuen einheitlichen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur allgemeinen Versorgung mit Gas i. S. d. § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit einer Laufzeit von maximal 20 Jahren zu vergeben.

Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes im Gebiet der Stadt, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss des vorstehenden Konzessionsvertrags erforderlich sind, können unter der unten angegebenen Adresse abgerufen werden. Die Stadt weist darauf hin, dass die im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich zu behandeln sind und ausschließlich zum Zwecke einer Bewerbung um den Abschluss des Gaskonzessionsvertrags verwendet werden dürfen.

Qualifizierte Energieversorgungsunternehmen, die am Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der Stadt Bad Liebenstein interessiert sind, werden aufgefordert, ihre schriftliche Interessenbekundung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Stadtverwaltung Bad Liebenstein
 Hauptamt - Allgemeine Verwaltung
 Bahnhofstraße 22
 36448 Bad Liebenstein

einzureichen. Maßgebend für die Wahrung der vorstehenden Frist ist der rechtzeitige Eingang bei der Stadt. Verspätet eingegangene Interessenbekundungen werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Sofern mehrere Unternehmen ihr Interesse an der ausgeschriebenen Konzession bekunden, wird die Stadt zur Strukturierung des Verfahrens nach Ablauf der vorstehenden Frist alle Interessenten - deren Interessenbekundungen fristgemäß eingegangen sind - mittels Verfahrensbrief über den Ablauf des transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens informieren.

Bad Liebenstein, den 10. August 2016

gez.
Dr. Michael Brodführer
 Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Jugendhilfeplanung des Wartburgkreises

Fortschreibung der Teilplanung: Kindertageseinrichtungen/Tagespflege Kindergartenjahr 2016/2017

Der Bedarfsplan Kindertageseinrichtung/Tagespflege für das Kindergartenjahr 2016/2017 liegt in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22 im Erdgeschoss zur Einsicht öffentlich aus.

Bad Liebenstein, den 26. Oktober 2016

gez. Dr. Michael Brodführer
 Bürgermeister

Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass folgende Steuern und Gebühren fällig waren:

am 15.08.2016

Grundsteuern 3. Quartal 2016

Gewerbesteuern 3. Quartal 2016

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben im Rückstand sind, werden hiermit **öffentlich gemahnt**.

Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände **innerhalb einer Woche**

unter Angabe des Kassenzzeichens an die Stadtkasse Bad Liebenstein Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75

BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 24.10.2016

gez. Dr. Michael Brodführer
 Bürgermeister

Hinweis:

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zum 15.11.2016 die Grundsteuern und Gewerbesteuern für das 4. Quartal 2016 zur Zahlung fällig werden.

Mitteilungen

Allgemeine Winterdienstinformationen

Der Winterdienst wird durch die Mitarbeiter der Stadtmeisterei an Werktagen grundsätzlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 8.00 und 20.00 Uhr erfolgen. Die Straßen werden entsprechend ihrer Prioritäten geräumt.

Die Stadt räumt die öffentlichen Straßen (Fahrbahnen) von Schnee und streut bei Schnee- und Eisglätte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit. Dadurch ist außerhalb der Dienstbereitschaft der Stadtmeisterei mit Behinderungen zu rechnen und notfalls mit Schneeketten zu fahren.

Die Anlieger und andere Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind von den Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden.

Bezüglich der Räum- und Streupflicht der Anwohner und anderen Anlieger wird auf die **Straßenreinigungssatzung** der Stadt Bad Liebenstein vom **17. Dezember 2013** verwiesen. **Diese wurde im Amtsblatt, Nummer 12, vom 20. Dezember 2013, veröffentlicht bzw. kann auf der Internetseite der Stadt Bad Liebenstein (unter www.bad-liebenstein.de / Rathaus / Ortsrecht / Straßenreinigungssatzung) abgerufen werden.**



Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
 Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Liebenstein

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Information des Ordnungsamtes zum Winterdienst „Am Hölzchen“

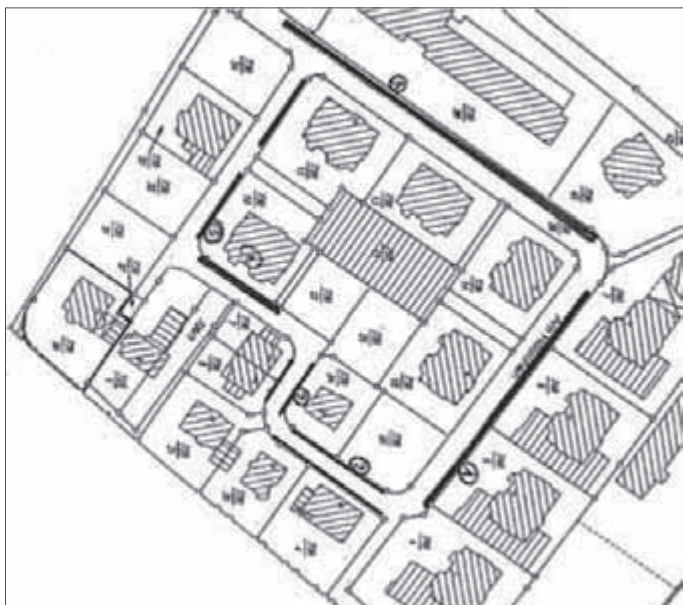
im Ortsteil Bad Liebenstein

Im Bereich der im Lageplan mit **(1)** gekennzeichneten Flächen wird durch das Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug der Schnee in Fahrtrichtung links in die Parkbuchten geschoben.

Auf den mit **(2)** gekennzeichneten Flächen wird der Schnee beidseitig verteilt.

Ab dem Grundstücksbeginn der Hausnummer 16 **(3)** wird das Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug die anfallenden Schneemassen in Fahrtrichtung rechts in die Parkbuchten verteilen.

Selbstverständlich sind in der Räumung die öffentlichen Wege mit vorgesehen.



Verlegung der Sprechstunde der Schiedsstelle im Monat November

Aus technischen Gründen wird die Sprechzeit der Schiedsstelle vom 3. November 2016 auf den 10. November 2016 in der Zeit von 16.00 bis 17.30 Uhr verlegt.

Jugendfeuerwehr aktiv

Am 20. und 21. August fand der Berufsfeuerwehrtag der Jugendfeuerwehr Stadt Bad Liebenstein am Standort Bad Liebenstein statt. Auch der Kreisausscheid im Bundeswettbewerb der Deutschen Jugendfeuerwehr wurde im Ortsteil Steinbach ausgerichtet.

„Einsatz für die Jugendfeuerwehr Stadt Bad Liebenstein“ hieß es für die Kinder und Jugendlichen am Standort Bad Liebenstein. Auch in diesem Jahr wurde wieder der Berufsfeuerwehrtag für die kleinen Einsatzkräfte durchgeführt. Nachdem die Kinder am Standort eingetroffen waren und sich für die kommenden 24 Stunden eingerichtet hatten, ließ auch der erste Einsatz nicht lange auf sich warten. Ein Verkehrsunfall mit verletzten Personen rief die Retter auf den Plan. Nachdem die Lage erkundet war, wurden die entsprechenden Rettungsmaßnahmen für die Verunfallten eingeleitet.

Zurück im Gerätehaus dauerte es nicht lange, bis der nächste Einsatz anstand. So wurden im Laufe des Tages eine verunfallte Person in einem Steinbruch gerettet, ein Brand gelöscht und eine Ölspur beseitigt. Hierbei konnten die Jugendfeuerwehrmitglieder ihr theoretisch erlerntes Wissen anwenden. Natürlich durfte auch die Stärkung beim gemeinsamen Mittag- und Abendessen nicht zu kurz kommen. Und so wie das auch bei einer Berufsfeuerwehr vorkommen kann, ertönte die Sirene auch in den späten Abendstunden. Eine Tierrettung in einem Baum stand auf dem Programm, bei welchem die Kinder ihre Kenntnisse in der Leiterkunde anwenden konnten. Nach der schwer verdienten Nachtruhe und dem ordentlichen Frühstück erklang der Alarm am Morgen für die jungen Brandschutzhelfer noch ein letztes Mal. Eine Person musste aus einem Schacht gerettet werden. Auch diese Aufgabe wurde gut gemeistert. Nach 24 interessanten Stunden ging nach dem Aufräumen und dem Abbau der Schlafplätze der Berufsfeuerwehrtag für die Kinder und Jugendlichen am Standort Bad Liebenstein zu Ende.

Ebenfalls an diesem Wochenende fand der Kreisausscheid im Bundeswettbewerb der Deutschen Jugendfeuerwehr in Steinbach statt. Die Mannschaften der Jugendfeuerwehr Stadt Bad Liebenstein aus den Standorten Steinbach und Schweina stellten sich dieser Herausforderung. Der Bundeswettbewerb besteht aus dem A-Teil (Löschangriff) und dem B-Teil (400-m-Hindernislauflauf). Beim A-Teil mussten die Jugendfeuerwehrleute einen Löschangriff mit drei Strahlrohren als Trockenübung innerhalb von 7 Minuten fehlerfrei durchführen und abschließend vier verschiedene Feuerwehrknoten binden. Im B-Teil galt es einen 400m-Staffellauf mit einigen Hindernissen zu absolvieren. Die Kinder und Jugendlichen der Standorte Steinbach und Schweina waren bereits seit mehreren Wochen mit der Vorbereitung auf diesen Wettkampf beschäftigt, da der Bundeswettbewerb der wichtigste Wettbewerb der Deutschen Jugendfeuerwehr ist. Mit ihren erfolgreichen Ergebnissen im Kreiswettkampf haben sich beide Mannschaften für den am 27. August 2016 in Ichttershausen stattfindenden Landeswettbewerb qualifiziert und werden damit den Altkreis Bad Salzungen nach besten Möglichkeiten vertreten.

Tina Göpfert
Stadtjugendwartin
Freiwillige Feuerwehr Bad Liebenstein

Nachruf

Mit tiefem Mitgefühl für die Angehörigen nehmen wir Abschied von

Frank Eberlein

der am 10. Oktober 2016 im Alter von 59 Jahren verstorben ist.

Frank Eberlein war langjähriges Stadtratsmitglied und von 2006 bis 2012 1. Beigeordneter der Stadt Bad Liebenstein sowie Vorsitzender des Städtepartnerschaftsvereins.

Wir werden sein Wirken und sein Andenken in dankbarer Erinnerung behalten.

Bad Liebenstein, im Oktober 2016

Der Bürgermeister Dr. Michael Brodführer,
die Mitglieder des Stadtrates sowie der Vorstand des Städtepartnerschaftsvereins

